

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 27 – Landesstelle für Bautechnik
Postfach 26 66
72016 Tübingen

Fachbereich Brandschutz

Checkliste zum Antrag auf Befreiung vom Erfordernis einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung für nichttragende raumabschließende Wandkonstruktionen unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung (nichttragende Brandwände)

Für nichttragende raumabschließende Wandkonstruktionen, die unter zusätzlicher mechanischer (stoßartiger) Beanspruchung feuerwiderstandsfähig sein müssen (nichttragende Brandwände) können aufgrund der derzeit geltenden Technischen Baubestimmungen keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse mehr erteilt oder deren Geltungsdauer verlängert werden.

Von den Prüfstellen werden für diese Wandkonstruktionen stattdessen allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ausgestellt, die nur noch den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit (z.B. F 90-A), jedoch nicht mehr den Nachweis der Widerstandsfähigkeit für stoßartige Belastungen im Brandfall belegen.

Um diese Lücke zu schließen ist entweder eine allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBO erforderlich.

Bei Ausführung der Wand in Übereinstimmung mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für eine nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit hinreichendem Feuerwiderstand können die bauaufsichtlichen Anforderungen für eine Brandwand in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn für die Wandkonstruktion auf der Grundlage von Prüfungen der Widerstand gegenüber stoßartigen Belastungen im Brandfall belegt ist. Da unter dieser Voraussetzung keine Gefahren im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 LBO zu erwarten sind, kann die Landesstelle für Bautechnik im objektbezogenen Einzelfall auf Antrag erklären, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung aufgrund von § 16a Absatz 4 LBO nicht erforderlich ist.

Neben der Nennung des Antragstellers und des konkreten Bauvorhabens bedarf es im Rahmen der Antragstellung für eine solche Befreiung außerdem der Vorlage des zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion und die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle. In dieser gutachtlichen Stellungnahme sind für die beantragte Wandkonstruktion die auf der Grundlage von Prüfungen festgestellten Eigenschaften gegenüber stoßartigen Belastungen im Brandfall anzugeben. Die Prüfberichte über die durchgeführten Prüfungen sind in der gutachtlichen Stellungnahme zu zitieren.

Bitte füllen Sie für einen solchen Antrag die nachfolgende Checkliste aus und legen Sie diese Ihrem Online-Antrag als Upload mit bei.

Der Antrag auf Befreiung ist online über das Serviceportal Service-BW zu stellen:
<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/6002415>

Checkliste

Antrag auf Befreiung vom Erfordernis einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung.

	Informationen und Unterlagen zum Antrag	Bemerkungen
1	Antragsteller Name und Anschrift; die Kontaktdaten sind im Onlineantrag in Service-BW anzugeben	<input type="checkbox"/> <i>liegt bei</i>
2	Bauvorhaben Name und Anschrift; Details sind im Onlineantrag in Service-BW anzugeben	<input type="checkbox"/> <i>liegt bei</i>
3	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) der Wandkonstruktion für den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit	<input type="checkbox"/> <i>liegt bei</i>
4	Gutachtliche Stellungnahme Gutachten; Teilweise auch von Prüfstellen als „Brandschutzdokumentation“ bezeichnet	<input type="checkbox"/> <i>liegt bei</i>
5	In der gutachtlichen Stellungnahme bestätigtes Leistungsmerkmal für die Widerstandsfähigkeit gegenüber stoßartigen Belastungen im Brandfall (z.B. nach DIN EN 1363-2 nachgewiesene Stoßbeanspruchbarkeit) Das Leistungsmerkmal ist im Onlineantrag in Service-BW unter „Antragsgegenstand“ anzugeben	<input type="checkbox"/> <i>liegt bei</i>

Weitere Hinweise:

Siehe www.bautechnik-bw.de > Zustimmung / Bauartgenehmigung > Brandschutz > nichttragende Brandwände

Aus der oberen Aufstellung der Antragsunterlagen kann kein Anspruch auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen bzw. auf Erteilung eines positiven Bescheids abgeleitet werden. Diese Aufstellung soll dem Antragsteller lediglich als Hilfestellung für die Antragstellung dienen.

Es ist zu beachten, dass im Zuge der Bearbeitung des Antrages festgestellt werden kann, dass weitere Unterlagen und Angaben benötigt werden. Diese können bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung von der Landesstelle beim Antragsteller angefordert werden.